



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse des Haupt und Finanzausschusses vom 12. Juni 2006

#### Nichtöffentliche Beschlüsse

- 1.1 Auftragsvergabe von Leistungen nach der VOL/A  
hier: Schulbuchversorgung der Schulen der Fontanestadt Neuruppin für das Schuljahr 2006/2007 S. 3

### 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 03. Juli 2006

#### Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Satzungen
- 2.1.1 Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung  
hier: § 2 Stadtverordnete, § 3 Ortsbürgermeister, Ortsbeiräte S. 3
- 2.2. Bebauungspläne
- 2.2.1 Bebauungsplan Nr. 11.5 „Käthe Kollwitz Platz“  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss S. 3
- 2.2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11.5 „Käthe Kollwitz Platz“ S. 3
- 2.2.2 Bebauungsplan 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“  
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss S. 4
- 2.2.2.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ S. 4
- 2.2.3 Bebauungsplan Nr. 50 „Neustädter Straße – Erweiterung des LIDL-Marktes“  
hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses, erneuter Satzungsbeschluss S. 7
- 2.2.3.1 Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr.50 „Neustädter Straße – Erweiterung des LIDL-Marktes“  
hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses, erneuter Satzungsbeschluss S. 7
- 2.2.4 Bebauungsplan Nr. 14.1 „Junckerstraße – Nord“  
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss S. 7
- 2.2.4.1 Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 14.1 „Junckerstraße-Nord“ S. 7
- 2.2.5 Bebauungsplan 41.1 „Am neuen Bahnhof“  
hier: erneuter Beschluss der Satzung S. 8
- 2.2.5.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
zum Bebauungsplan Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“ S. 8
- 2.2.6 Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße/Seeufer“ 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes  
hier: nach erneuter Abstimmung mit der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) Regattastraße  
9h und 9k, zuletzt am 13.06.2006 S. 9
- 2.2.6.1 Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange  
gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ –1. Änderung S. 9
- 2.2.7 Bebauungspläne Nr. 11.1 „Trenckmannstraße /Seeufer“ und Nr. 11.2 „Regattastraße / Seeufer“  
hier: Befreiung von den Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne zur Deckschicht der Uferpromenade S. 9
- 2.3 Haushalt
- 2.3.1 Haushaltswirtschaft 2004 der Fontanestadt Neuruppin  
hier: Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastungserteilung S. 9
- 2.3.2 Zinsmanagement für andere Kommunen hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Neustadt (Dosse)  
und der Fontanestadt Neuruppin S. 11
- 2.3.3 Haushalt 2006  
hier: außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt S. 11
- 2.3.4 Haushalt 2006  
hier: überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt S. 11
- 2.4 Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2006
- 2.4.1 Wirtschaftsplan 2006 des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes  
hier: Beschlussfassung über den aufgestellten Wirtschaftsplan S. 11

## Inhaltsverzeichnis

### Fortsetzung von Seite 1

2.4.2	Wirtschaftsplan des Stadtbauhofes Neuruppin hier: Beschlussfassung über den aufgestellten Wirtschaftsplan	S. 11
2.5	Weg von Zippelsförde nach Rheinshagen hier: Einziehung des Weges in der Gemarkung Krangen	S. 12
2.6	Maßnahme- und Durchführungskonzepte	
2.6.1	Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2006 für die Gesamtmaßnahme „Soziale Stadt“ im Stadterneuerungsgebiet WK I -III der Fontanestadt Neuruppin	S. 13
2.6.2	Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2006 für die Gesamtmaßnahme Wohnumfeldverbesserung im Stadterneuerungsgebiet WK I - III der Fontanestadt Neuruppin	S. 13
2.6.3	Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2006 im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin	S. 13
2.6.4	Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2006 im Sanierungsgebiet „Ortszentrum Alt Ruppın“	S. 13
2.7	Änderungen von Schulen gem. § 105 Abs. 2 BbgSchulG hier: Errichtung einer Filiale der Fontane-Gesamtschule Neuruppin, A.-Becker-Straße 11, im Gebäude der Thomas-Müntzer-Schule in Walsleben, Mühlenweg 8	S. 13
2.8	Stellvertretende Schiedsperson der Schiedsstelle 1 in der Fontanestadt Neuruppin hier: Wahl von Herrn Jürgen Dechsling	S. 14
2.9	Anträge der Fraktionen	
2.9.1	Antrag der Fraktion Pro Ruppın Vorhaben „Rheinsberger Rhinseitenkanal“ hier: Aufträge an die Verwaltung	S. 14
2.10	Anträge der Ortsbeiräte	
2.10.1	Antrag des Ortsbeirates Alt Ruppın Haushalt 2007 hier: Sanierung Waldstadion Alt Ruppın 2. BA	S. 14

### Nichtöffentliche Beschlüsse

2.11	Personalangelegenheiten	
2.11.1	Abbestellung einer Prüferin des RPA hier: Frau Katrin Beschorner	S. 14
2.11.2	Bestellung einer Prüferin des RPA hier: Frau Rachael Patricia Kayser	S. 14
2.11.3	Erteilung einer Aussagegenehmigung Vernehmung eines Stadtverordneten als Zeuge	S. 14
2.11.4	Erteilung einer Aussagegenehmigung Vernehmung eines ehemaligen Stadtverordneten als Zeuge	S. 14
2.12	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
2.12.1	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 15
2.12.2	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs.2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 15
2.12.3	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 der Gemeindeordnung BB	S. 15
2.13	Entscheidung über Petitionen	
2.13.1	Entscheidung über Petition hier: Ausbau des Dorfplatzes Molchow	S. 15
2.13.2	Entscheidung über Petition hier: Leinenzwang in der geschlossenen Ortslage	S. 15

### 3. Öffentliche Bekanntmachungen

3.1	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin, Bodenordnungsverfahren Tarmow, Verf.-Nr. 4001F, Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Bodenordnungsplan gem. § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)	S. 15
3.2	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Absicht der Teileinziehung von Wegen in der Gemarkung Karwe	S. 16

### 4. Öffentliche Aufforderung

4.1	Öffentliche Aufforderung des Landkreises Ostprignitz-Ruppın / Rechtsamt, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, zur Geltendmachung von Ansprüchen in Grundstücksangelegenheiten, Aktenzeichen: 30-GV101/2000	S. 18
-----	--	-------

(Ende des amtlichen Teils)

### 5. Informationen

5.1	Gemeinsame Sprechstunden der Schiedsstellen I, II und III der Fontanestadt Neuruppin im 2. Halbjahr 2006	S. 19
-----	--	-------

## 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 12. Juni 2006

### Nichtöffentliche Beschlüsse

#### 1.1 Auftragsvergabe von Leistungen nach der VOL/A hier: Schulbuchversorgung der Schulen der Fontanestadt Neuruppin für das Schuljahr 2006/2007 Drucksache-Nr.: 2005/50 1. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Versorgung der Schulen der Fontanestadt Neuruppin mit Schulbüchern für das Schuljahr 2006/2007 an die

Fontanebuchhandlung Neuruppin  
Karl-Marx-Str. 90/91  
16816 Neuruppin

zu vergeben.

## 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 03. Juli 2006

### Öffentliche Beschlüsse

#### 2.1 Satzungen 2.1.1 Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung hier: § 2 Stadtverordnete, § 3 Ortsbürgermeister, Ortsbeiräte Drucksache-Nr.: 2002/11 7. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (AufES).

#### 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (AufES)

Aufgrund der §§ 37 Abs. 4 und 5, 54c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 03. Juli 2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Fontanestadt Neuruppin (AufES) vom 6. März 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 29. März 2006):

#### Artikel 1 Änderung von § 2

In § 2 Abs. 7 entfällt das Wort „unbegründet“.

#### Artikel 2 Änderung von § 3

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Ortsbürgermeister und Ortsbeiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister beträgt monatlich in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl von weniger als 500 Einwohnern:

**150 EUR,**

in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl von 500 bis 2500 Einwohnern:

**180 EUR,**

in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl von mehr als 2500 Einwohnern:

**240 EUR.**

Maßgebliche Einwohnerzahl ist die Zahl der Einwohner des Ortsteils zum 31. Dezember des Vorjahres.“

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. August 2006 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 07. Juli 2006

Golde  
Bürgermeister

#### 2.2. Bebauungspläne

#### 2.2.1 Bebauungsplan Nr. 11.5 „Käthe Kollwitz Platz“ hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2006/28

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.5 „Käthe Kollwitz Platz“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen.
2. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Planauslegung zu beteiligen.
4. Bestandteil der öffentlichen Planauslegung sollen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren sein.

#### 2.2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11.5 „Käthe Kollwitz Platz“ Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 11.5 „Käthe Kollwitz Platz“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 03.07.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.5 „Käthe Kollwitz Platz“ sowie die Durchführung der öffentlichen Planauslegung und des Beteiligungsverfahrens Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der 2,83 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich zwischen dem Schinkel- Gymnasium (westlich), dem Seeufer (östlich), der Kleingartenanlage (südlich) und dem Plangebiet 11.4 Sonnenufer (nördlich). Planungsziel sind ausschließlich Wohnbauflächen sowie Grünflächen in Fortführung der nördlichen Bebauung am Sonnenufer.

Zur öffentlichen Auslegung gelangen nunmehr der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Begründungstext mit integriertem Umweltbericht. Weiterer Bestandteil der Offenlage sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die umweltbezogene Informationen enthalten. Die Stellungnahmen beziehen sich auf den Bebauungsplan 11.4 „Sonnenufer“, da der Geltungsbereich zum Bebauungsplan 11.5 im frühzeitigen Verfahren Bestandteil des Planes 11.4 war. Folgende Themen werden in den ausliegenden Stellungnahmen behandelt: Geruchs- und Lärmemissionen, Eingriffe in Natur und Landschaft, Biotop- und Artenschutz, Trinkwasserschutzzone, Landschaftsschutzgebiet, Altlasten und Abwässer, deren Auswirkungen infolge der Planung zu behandeln sind.

Der **Bebauungsplan Nr. 11.5 „Käthe Kollwitz Platz“** liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum **vom 27.07. bis 28.08.2006** im Rathaus (Haus A- Bürgerbüro) der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl- Liebknecht- Straße 33/ 34 in der Zeit von:

Montag	08.00 Uhr-17.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr-17.30 Uhr
Mittwoch	10.00 Uhr-14.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr-17.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr-14.00 Uhr

#### zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Der Geltungsbereich der Satzung ist auf dem dazugehörigen Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 04.07.2006

Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister

**Anlage:** Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11.5

**Siehe dazu Karten auf den Seiten 5 und 6**

## 2.2.2 **Bebauungsplan 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr. 2005/95 2. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge, die während der Beteiligung Träger öffentlicher Belange und während der öffentlichen Planauslegung des Bebauungsplanes Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“ eingegangen sind.
2. Die Betroffenen sind schriftlich über das Abwägungsergebnis zu informieren.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB a.F. den Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB a.F. ortsüblich bekannt zu machen.

## 2.2.2.1. **Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 11.6 „Sportzentrum an der Seekaserne“**

Der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 03.07.2006 den Bebauungsplan Nr. 11.6. „Sportzentrum an der Seekaserne“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet wird umgrenzt von der Trenckmannstraße, Bienengraberstraße, Blümelstraße, Scholtenstraße und dem Arbeitsamt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl- Liebknecht- Straße 33 während der Sprechzeiten:

dienstags von 7.30 Uhr -12.00 Uhr und 13.00 Uhr -17.30 Uhr  
und donnerstags von 9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.00 Uhr -16.00 Uhr  
zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB i. V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 04.07.2006

Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister



Lage des Geltungsbereichs im Stadtgebiet



## 2.2.3 **Bebauungsplan Nr. 50 „Neustädter Straße – Erweiterung des LIDL-Marktes“ hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses, erneuter Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.:2002/63 3. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der Beschlüsse Nr. 2 bis 4 der Drucksache- Nr. 2002/63 2.Ergänzung vom 29. September 2003 zum Bebauungsplan Nr. 50 „Neustädter Straße – Erweiterung des LIDL- Marktes“.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 (1) BauGB a.F. erneut den Bebauungsplan Nr. 50 „Neustädter Straße – Erweiterung des LIDL- Marktes“ als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, in der geänderten Fassung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründung in der vorliegenden Fassung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB a.F. ortsüblich bekannt zu machen.

### 2.2.3.1. **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr.50 „Neustädter Straße – Erweiterung des LIDL-Marktes“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat in der Sitzung am 03. Juli 2006 den Bebauungsplan Nr. 50 „Neustädter Straße – Erweiterung des LIDL-Marktes“ als Satzung beschlossen. Begrenzt wird das Bebauungsplangebiet im Westen durch Wohngebiete jenseits der ehemaligen Bahntrasse zwischen der Neustädter Straße und der Blücherstraße, im Norden teils durch die Neustädter Straße B167 und teils durch die rückwärtigen Flurstücksgrenzen der zur Neustädter Straße gelegenen Wohngebäude (Nr. 54-57). Im Osten wird das Plangebiet begrenzt durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Wohngrundstücke Neustädter Straße 54 und Blücherstraße 18 sowie durch den rückwärtigen Teil des Wohngrundstückes Blücherstraße 8. Im Süden wird das Plangebiet begrenzt durch die rückwärtigen Flurstücksgrenzen der an der Blücherstraße gelegenen Wohngebäude Nr. 10, 12, 14,16 und 18.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl- Liebknecht- Straße 33 während der Sprechzeiten:

dienstags von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr  
und donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekannt-

machung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 04. Juli 2006

Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister

## 2.2.4 **Bebauungsplan Nr. 14.1 „Junckerstraße-Nord“ hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/183 5. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge die Abwägung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden sowie der Träger öffentlicher Belange, die während der Beteiligung zum B-Planentwurf (Stand Dezember 2005) vorgebracht wurden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 14.1 „Junckerstraße - Nord“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gem. § 10 Abs. 1 BauGB a.F. als Satzung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründung in der vorliegenden Fassung.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB a.F. ortsüblich bekannt zu machen.

### 2.2.4.1 **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 14.1 „Junckerstraße-Nord“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat in der Sitzung am 03. Juli 2006 den Bebauungsplan Nr. 14.1 „Junckerstraße-Nord“ als Satzung beschlossen. Begrenzt wird das Bebauungsplangebiet im Süden im wesentlichen durch die Junckerstraße. In dem Teilbereich zwischen dem Neubau Junckerstraße 4 und der Zufahrt zum südlich gelegenen Parkplatz (Behördenzentrum) springt das Plangebiet in einer Breite von ca. 90 m und einer Tiefe von ca. 40 m über die Junckerstraße nach Süden. Im Westen wird das Plangebiet begrenzt durch die ehemalige Bahntrasse zwischen Blücherstraße und Junckerstraße. Im Norden grenzt das Plangebiet an die rückwärtigen Flurstücksgrenzen der zur Blücherstraße gelegenen Wohngebäude (Nr. 7-15). Einzige Ausnahme ist das Flurstück 2203, wo das Plangebiet an die Blücherstraße heranreicht. Im Osten wird das Plangebiet begrenzt durch die rückwärtigen Grundstücksteile der an der Franz-Künstler-Straße gelegenen Grundstücke und dem Haus Junckerstraße 2. Zur Si-

cherung einer ausreichend breiten Verkehrsfläche ragt das Plangebiet im Verlauf der Junckerstraße bis an den Knotenpunkt mit der Franz- Künstler-Straße und der Fehrbelliner Straße (Fontaneplatz) heran.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl- Liebknecht- Straße 33 während der Sprechzeiten:

dienstags von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr  
und donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB i. V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

*Neuruppin, den 04. Juli 2006*

*Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister*

## **2.2.5 Bebauungsplan 41.1 „Am neuen Bahnhof“ hier: erneuter Beschluss der Satzung Drucksache-Nr. : 2002/119 3. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Drs.-Nr. 2002/119 1. Erg. vom 07.04.2003 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB a.F. den Bebauungsplan Nr. 41.1. „Am neuen Bahnhof“ für das Gebiet zwischen Bahnhof West und Puschkinstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung neu.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB a.F. ortsüblich bekannt zu machen.

## **2.2.5.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat in der Sitzung am 3. Juli 2006 den Bebauungsplan Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“ als Satzung beschlossen. Begrenzt wird das Bebauungsplangebiet im Norden durch die Präsidentenstraße, im Osten durch eine Wohnsiedlung, die Oberschule und die Puschkinstraße, im Süden durch die Förderschule, Internat und Nutz- und Erholungsgärten und im Westen durch die Bahnanlage des Prignitz Express. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33 während der Sprechzeiten:

dienstags von 7.30 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-17.30 Uhr und  
donnerstags von 9.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

*Neuruppin, den 4. Juli 2006*

*Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister*



## 2.2.6 Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“

### 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes

**hier: nach erneuter Abstimmung mit der  
Wohnungseigentümergeinschaft  
(WEG) Regattastraße 9h und 9k,  
zuletzt am 13.06.2006  
Drucksache-Nr.: 2002/14  
10. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ in Teilbereichen des nördlichen Teils des räumlichen Geltungsbereiches zu ändern.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den nach erneuter Abstimmung mit der Wohnungseigentümergeinschaft Regattastraße 9h 9k (WEG) geänderten Vorentwurf mit den geänderten Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 i. V. mit § 4 Absatz 1 BauGB).

### 2.2.6.1 Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ – 1. Änderung

**Bebauungsplan Nr. 11.1  
„Trenckmannstraße / Seeufer“ –  
1. Änderung**

### Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 03. Juli 2006 beschlossen, die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung zu den geänderten Teilbereichen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ einzubeziehen. Der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ wird in der Zeit vom 27. Juli 2006 bis zum 28. August 2006 in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags und donnerstags	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags	von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Über Inhalte des Vorentwurfes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Der Geltungsbereich des Vorentwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 04. Juli 2006

Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister

**Siehe dazu Karte auf Seite 10**

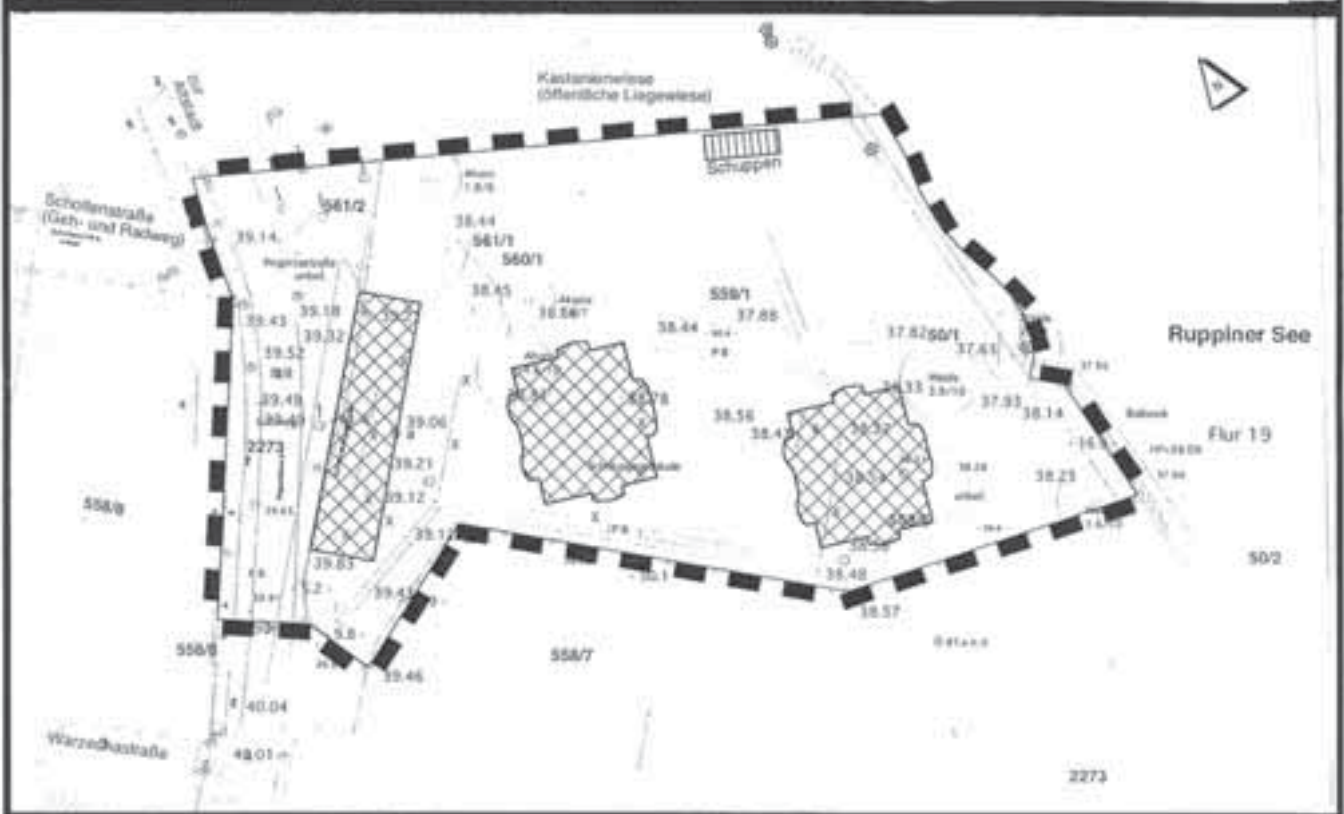
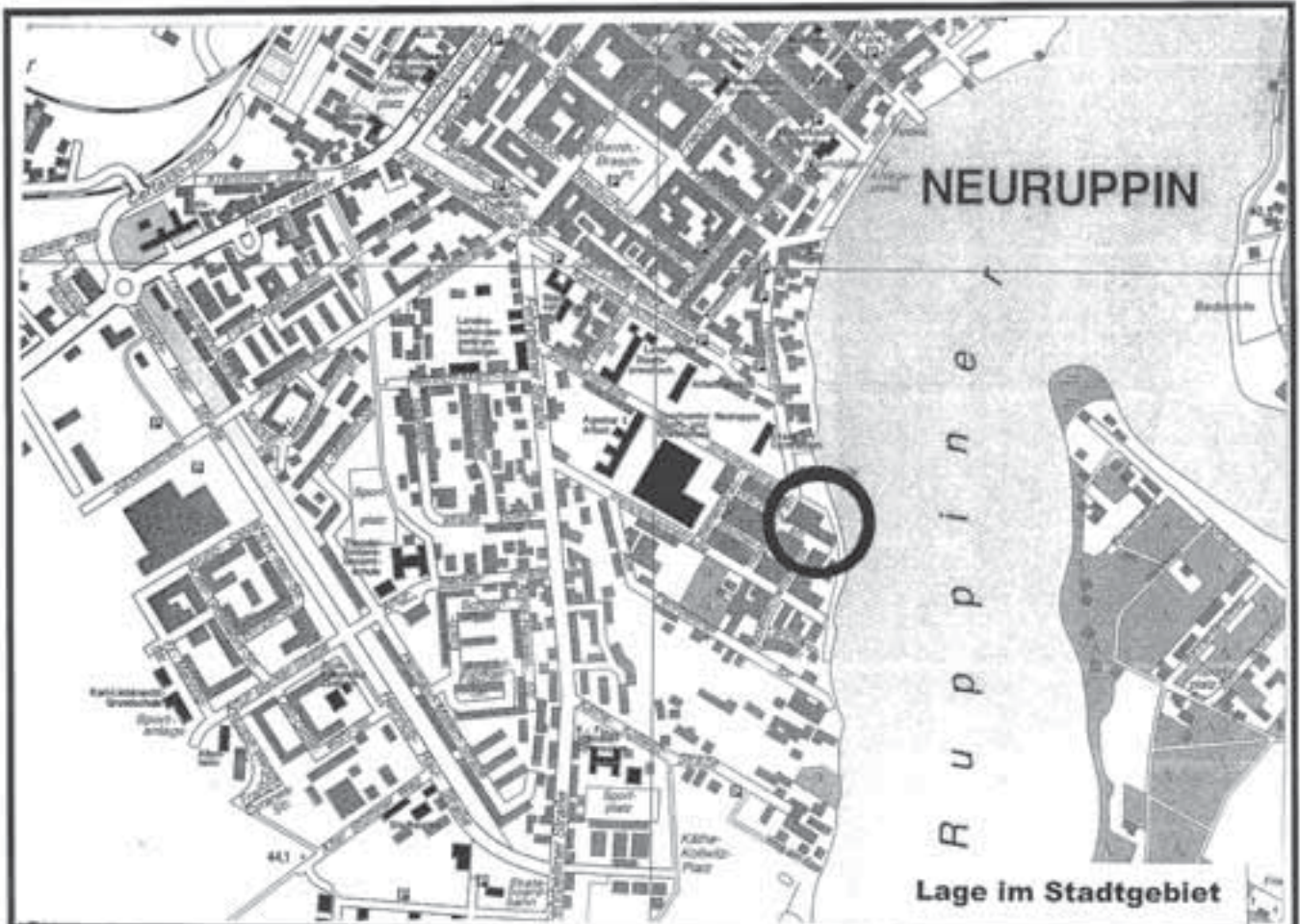
## 2.2.7 Bebauungspläne Nr. 11.1 „Trenckmannstraße/Seeufer“ und Nr. 11.2 „Regattastraße / Seeufer“ hier: Befreiung von den Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne zur Deckschicht der Uferpromenade Drucksache-Nr.: 2002/14 7. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Befreiung der Stadt von den textlichen Festsetzungen Nr. 4.2 im B-Plan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ und Nr. 5.1 im B-Plan Nr. 11.2 „Regattastraße / Seeufer“, und zwar dahingehend, dass die Uferpromenade nicht mit wassergebundenen Materialien, sondern mit einer wasserundurchlässigen Asphaltschicht herzustellen ist.

## 2.3 Haushalt

### 2.3.1 Haushaltswirtschaft 2004 der Fontanestadt Neuruppin hier: Beschluss über die Jahresrechnung und Entlastungserteilung Drucksache-Nr.: 2003/126 23. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuss erstatteten Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 der Fontanestadt Neuruppin.
2. Die gem. § 93 (2) GO Bbg vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister festgestellte, vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2004 wird beschlossen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Bürgermeister gem. § 93 (3) GO Bbg Entlastung zu erteilen.



**Bebauungsplan Nr. 11.1 „Trenckmannstraße / Seeufer“ – 1. Änderung**

**Geltungsbereich**      **— — —**

**2.3.2 Zinsmanagement  
für andere Kommunen  
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem Amt Neustadt (Dosse)  
und der Fontanestadt Neuruppin  
Drucksache-Nr.: 2006/11  
2. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Zinsmanagement“ zwischen dem Amt Neustadt (Dosse) und der Fontanestadt Neuruppin.

**Hinweis:**

Diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zusammen mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz Ruppin am 19. Juli 2006 bekannt gemacht.

**2.3.3 Haushalt 2006  
hier: außerplanmäßige Ausgabe  
im Vermögenshaushalt  
Drucksache-Nr.: 2006/12  
4. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine erhebliche außerplanmäßige Ausgabe i.H.v. 400.000,- EUR im Vermögenshaushalt 2006 für die Beräumung des ehemaligen EFHA-Geländes in Neuruppin.

**2.3.4 Haushalt 2006  
hier: überplanmäßige Ausgabe  
im Vermögenshaushalt für Straßen-  
nebenbereiche der Ortsdurchfahrt  
Alt Ruppin sowie gemeinsamer  
Bauleistungen mit dem Landesbetrieb  
Drucksache-Nr.: 2005/12  
6. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt i.H.v. 230.000,00 EUR zur Finanzierung der Sanierung „Straßennebenbereiche“ und der „gemeinsamen Bauleistungen“ im Rahmen der durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg geplanten Sanierung der B 167, Ortsdurchfahrt Alt Ruppin.

**2.4 Wirtschaftspläne  
der Eigenbetriebe 2006**

**2.4.1 Wirtschaftsplan 2006  
des Städtischen „Kultur & Sport“  
Betriebes  
hier: Beschlussfassung  
über den aufgestellten Wirtschaftsplan  
Drucksache-Nr.: 2006/37**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kultur & Sport“ mit seinen Bestandteilen für das Wirtschafts-

jahr 2006 mit der Maßgabe, dass im Finanzplan für die Haushaltsjahre 2007 bis 2010 der gleiche Haushaltsansatz wie für 2006 veranschlagt wird.

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1  
EigV für das Wirtschaftsjahr 2006**

Aufgrund des § 7 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 03.07.2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt.

**1. Es betragen**

**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	1.649.700
die Aufwendungen	1.649.700
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	0

**1.2 im Vermögensplan**

die Einnahmen	11.500
die Ausgaben	11.500

**2. Es werden festgesetzt**

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite	0
2.2 der Gesamtbetrag der V-Ermächtigungen	0
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite	0
2.4 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte	0

**Hinweis:** Der Wirtschaftsplan 2006 des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes kann mit seinen Bestandteilen im Städtischen „Kultur & Sport“ Betrieb, Am Alten Gymnasium, in 16816 Neuruppin während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**2.4.2 Wirtschaftsplan 2006  
des Stadtbauhofes Neuruppin  
hier: Beschlussfassung über den  
aufgestellten Wirtschaftsplan  
Drucksache-Nr.: 2006/38**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den aufgestellten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbauhof Neuruppin“ mit seinen Bestandteilen für das Wirtschaftsjahr 2006.

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1  
EigV für das Wirtschaftsjahr 2006**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung vom 03. 07. 2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 beschlossen.

**1. Es betragen**

**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	1.454.900,00
die Aufwendungen	1.444.150,00
der Jahresgewinn	10.750,00
der Jahresverlust	—

**1.2 im Vermögensplan**

die Einnahmen	117.000,00
die Ausgaben	99.300,00

**2. Es werden festgesetzt**

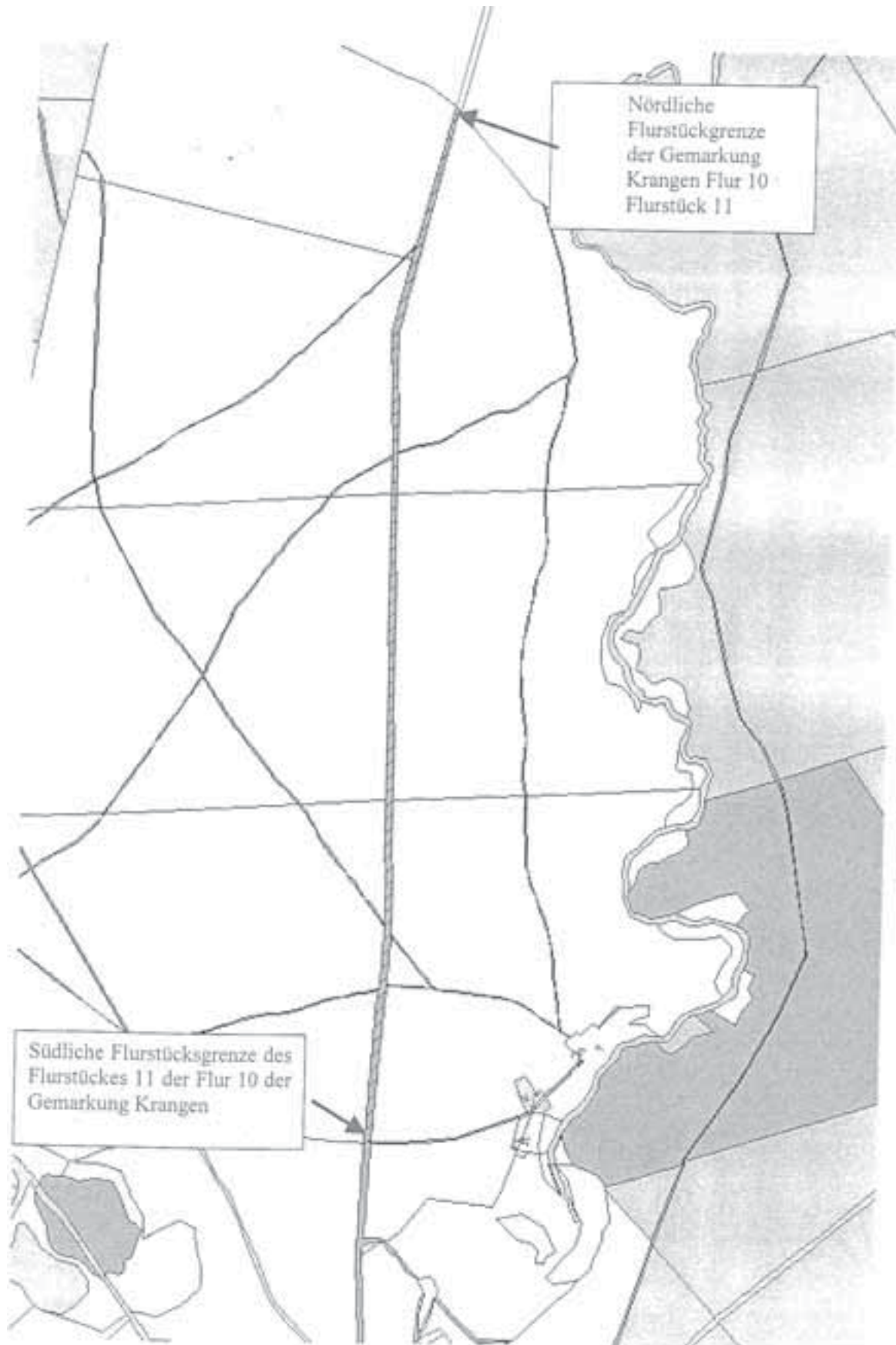
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite	0,00
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00
2.4 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte	0,00

**Hinweis:** Der Wirtschaftsplan 2006 des Stadtbauhofes Neuruppin kann mit seinen Bestandteilen im Stadtbauhof Neuruppin, Gentzstraße 23 in 16816 Neuruppin, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

## 2.5

**Weg von Zippelsförde nach Rheinshagen  
hier: Einziehung des Weges in der Gemarkung Krangen  
Drucksache-Nr.: 2006/26**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einziehung des Weges von Zippelsförde nach Rheinshagen in der Gemarkung Krangen, Flur 10, Flurstück 11.



## **2.6 Maßnahme- und Durchführungskonzepte**

### **2.6.1 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2006 für die Gesamtmaßnahme „Soziale Stadt“ im Stadterneuerungsgebiet WK I -III der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2002/79 4. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) für die Gesamtmaßnahme „Soziale Stadt“ im Stadterneuerungsgebiet WK I-III der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2006.
2. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, das Programm umzusetzen. Es kann dabei infolge von Ausschreibungsergebnissen oder Planungsverfeinerungen zu geringfügigen Änderungen innerhalb oder zwischen den Fördergegenständen kommen, die aber nicht den Gesamtbetrag des MDKs überschreiten dürfen.
3. Die Maßnahmen sind mit den Fördergebern und den Betroffenen abzustimmen.

### **2.6.2 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2006 für die Gesamtmaßnahme Wohnumfeldverbesserung im Stadterneuerungsgebiet WK I - III der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2002/78 5. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) für die Gesamtmaßnahme Wohnumfeldverbesserung im Stadterneuerungsgebiet WK I-III der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2006.
2. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, das Programm umzusetzen. Es kann dabei infolge von Planungsverfeinerungen oder Ausschreibungsergebnissen zu geringfügigen Änderungen zwischen den Fördergegenständen kommen, die aber nicht den Gesamtbetrag des MDKs überschreiten dürfen.
3. Die Maßnahmen sind mit den Fördergebern und den Betroffenen abzustimmen.

### **2.6.3 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2006 im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2002/58 4. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2006.

2. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, das Programm umzusetzen. Es kann dabei infolge von Planungsverfeinerungen oder Ausschreibungsergebnissen zu geringfügigen Änderungen innerhalb oder zwischen den Fördergegenständen kommen, die aber nicht den Gesamtbetrag des MDKs überschreiten dürfen.
3. Die Maßnahmen sind mit den Fördergebern und den Betroffenen abzustimmen.

### **2.6.4 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2006 im Sanierungsgebiet „Ortszentrum Alt Ruppin“ Drucksache-Nr.: 2002/57 5. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) für das Sanierungsgebiet „Ortszentrum Alt Ruppin“ für das Jahr 2006.
2. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, das Programm umzusetzen. Es kann dabei infolge von Planungsverfeinerungen oder Ausschreibungsergebnissen zu geringfügigen Änderungen innerhalb oder zwischen den Fördergegenständen kommen, die aber nicht den Gesamtbetrag des MDKs überschreiten dürfen.
3. Die Maßnahmen sind mit den Fördergebern und den Betroffenen abzustimmen.

## **2.7 Änderungen von Schulen gem. § 105 Abs. 2 BbgSchulG hier: Errichtung einer Filiale der Fontane-Gesamtschule Neuruppin, A.-Becker-Straße 11, im Gebäude der Thomas-Müntzer-Schule in Walsleben, Mühlenweg 8 Drucksache-Nr.: 2006/33**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Schulträgerschaft für zwei Klassen der Jahrgangsstufe 10 der zum 31.07.2006 aufzulösenden Gesamtschule/Oberschule Walsleben (Amt Temnitz) vom 01.08.2006 bis zum 31.07.2007 zu übernehmen. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind (2 Parallelklassen, genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung), richtet die Fontanestadt Neuruppin im Schuljahr 2006/2007 eine Filiale der Fontane-Gesamtschule im Schulgebäude der Thomas-Müntzer-Schule in Walsleben ein.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer zeitweiligen Filiale an der Fontane-Gesamtschule in Walsleben.

#### **Hinweis:**

Diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zusammen mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 19. Juli 2006 bekannt gemacht.

**2.8 Stellvertretende Schiedsperson  
der Schiedsstelle 1  
in der Fontanestadt Neuruppin  
hier: Wahl von Herrn Jürgen Dechsling  
Drucksache-Nr.: 2002/91  
5. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Jürgen Dechsling zur stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin.

**2.9 Anträge der Fraktionen**

**2.9.1 Antrag der Fraktion  
Pro Ruppin  
Vorhaben: „Rheinsberger  
Rhinseitenkanal“  
hier: Aufträge an die Verwaltung  
Drucksache-Nr.: 2006/36**

1. Die Fontanestadt Neuruppin unterstützt mit ihren Möglichkeiten das Vorhaben „Rheinsberger Rhinseitenkanal“.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Einbringung des Vorhabens nach Nr. 1 in das „WIN“-Projekt zu sorgen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Möglichkeiten zur Finanzierung der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu suchen.

**2.10 Anträge der Ortsbeiräte**

**2.10.1 Antrag des Ortsbeirates  
Alt Ruppin  
Haushalt 2007  
hier: Sanierung  
Waldstadion Alt Ruppin 2. BA  
Drucksache-Nr.: 2006/20**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, dass das Geld für die weitere Sanierung (2. Bauabschnitt) des Waldstadions Alt Ruppin in den nächsten Haushaltsplanentwurf 2007 eingestellt wird.
2. Die Kosten dürfen 50.000 EUR nicht überschreiten.

**Nichtöffentliche Beschlüsse**

**2.11 Personalangelegenheiten**

**2.11.1 Abbestellung  
einer Prüferin des RPA  
hier: Frau Katrin Beschorner  
Drucksache-Nr.: 2002/161  
4. Ergänzung**

Frau Katrin Beschorner wird gemäß § 112 Absatz 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) mit Ablauf des 03. Juli 2006 als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes abberufen.

**2.11.2 Bestellung  
einer Prüferin des RPA  
hier: Frau Rachael Patricia Kayser  
Drucksache-Nr.: 2002/161  
5. Ergänzung**

Frau Rachael Patricia Kayser wird gemäß § 112 Absatz 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) mit Wirkung vom 04. Juli 2006 zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes bestellt.

**2.11.3 Erteilung  
einer Aussagegenehmigung  
Vernehmung eines Stadtverordneten  
als Zeuge  
Drucksache-Nr.: 2006/41**

Ein Stadtverordneter erhält die Genehmigung in einem Ermittlungsverfahren vor der Staatsanwaltschaft als Zeuge auszusagen.

**2.11.4 Erteilung  
einer Aussagegenehmigung  
Vernehmung eines ehemaligen  
Stadtverordneten als Zeuge  
Drucksache-Nr.: 2006/41  
1. Ergänzung**

Ein ehemaliger Stadtverordneter erhält die Genehmigung in einem Ermittlungsverfahren vor der Staatsanwaltschaft Neuruppin auszusagen.

## **2.12 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt**

### **2.12.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2006/34**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung folgender gemeindeeigener Grundstücke

Gemarkung Neuruppin, Flur 28,  
Flurstück 187 mit einer Größe von 3.509 m<sup>2</sup> und  
Flurstück 186 mit einer Größe von 3.511 m<sup>2</sup>,

gelegen im Industrie- und Gewerbegebiet Neuruppin, Treskow I, mit einer Gesamtgröße von 7.020 m<sup>2</sup>.

### **2.12.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs.2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2006/35 1. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung folgender gemeindeeigener Grundstücke und Teilflächen aus diesen Grundstücken in der

Gemarkung Neuruppin, Flur 24:  
Flurstück 559/1 mit einer Größe von 1041 m<sup>2</sup>  
Flurstück 560/1 mit einer Größe von 164 m<sup>2</sup>  
Flurstück 561/1 mit einer Größe von 12 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Neuruppin, Flur 19:  
Flurstück 50/1 mit einer Teilfläche von ca. 535 m<sup>2</sup>

zum Verkehrswert.

### **2.12.3 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB Drucksache-Nr.: 2003/93 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr. Nr. 2003/93 vom 29.10.2003 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf folgenden gemeindeeigenen Grundstücks in 16816 Neuruppin zum Meistgebot **16816 Neuruppin, Präsidentenstr. 28**  
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 947 mit einer Größe von 504 m<sup>2</sup>.

## **2.13 Entscheidung über Petitionen**

### **2.13.1 Entscheidung über Petition hier: Ausbau des Dorfplatzes Molchow Drucksache-Nr.: 2004/60 9. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Petition gegen den Umfang des Ausbaus des Dorfplatzes in Molchow zurückzuweisen.

### **2.13.2 Entscheidung über Petition hier: Leinenzwang in der geschlossenen Ortslage Drucksache-Nr.: 2004/60 10. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Verwaltung auf, die Möglichkeit zur Ausweisung von stadtnahen Freilaufgebieten zu prüfen und sodann gegebenenfalls der Stadtverordnetenversammlung eine entsprechende Erweiterung der Stadtordnung vorzulegen.
2. Im Übrigen wird die Petition zur teilweisen Aufhebung des Leinenzwanges in der geschlossenen Ortslage zurückgewiesen.

## **3. Öffentliche Bekanntmachungen**

### **3.1 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin, Bodenordnungsverfahren Tarmow, Verf.-Nr. 4001F, hier: Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Bodenordnungsplan gem. § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. 1 S. 2354)**

Nachdem der Bodenordnungsplan fertiggestellt ist, wird er zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin).

Die Auslegung findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

**am 7. August 2006 und 8. August 2006 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Gemeindehaus der Gemeinde Fehrbellin, Ortsteil Tarmow Dorfstraße 44**

und

**vom 9. August 2006 bis 11. August 2006 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin, Zimmer 305 statt.**

Während der Auslegungszeit erteile ich Auskünfte über den Bodenordnungsplan.

Es wird empfohlen, von der Möglichkeit, Einsicht in den Bodenordnungsplan zu nehmen, regen Gebrauch zu machen.

Der **Anhörungstermin** zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten im Gemeindehaus der Gemeinde Fehrbellin, Ortsteil Tarmow, Dorfstraße 44

**am 28. August 2006 von 09:00 Uhr bis 18.00 Uhr**

und

**am 29. August 2006 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.**

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem **Anhörungstermin** vorbringen.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Dietrich  
Regionalteamleiter

Siegel

### 3.2 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Absicht der Teileinziehung von Wegen in der Gemarkung Karwe

Die Fontanestadt Neuruppin beabsichtigt gemäß § 6 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134, ber. S. 197) die nachträgliche Beschränkung als Teileinziehung von öffentlichen Wegen im Ortsteil Karwe, die auf der beigefügten Karte gekennzeichnet sind:

#### Weg 1:

Weg namens „Hausweg“, der von der Landstraße L 164 (zwischen Radensleben und Altfriesack) nordöstlich des Bahnüberganges Radensleben nach Pabstthum nördlich der Bahnlinie entlang führt.

#### Weg 2:

Weg von der Landesstraße L 164 (zwischen Radensleben und Altfriesack) auf der Höhe des Beginns der Kreisstraße K 6828 (nach Karwe) nach Pabstthum.

#### Weg 3:

Weg von der Landesstraße L 164 (zwischen Radensleben und Altfriesack) auf der Höhe des Beginns der Kreisstraße K 6828 (nach Karwe) beginnend nach 200 Meter ab Höhe des Hundehotels, bis zur Flurgrenze (nach weiteren 1830 Metern).

Die genannten Wege sind unbefestigt; sie gehören als sonstige öffentliche Straßen zur Gruppe (land- und forstwirtschaftlich geprägter) „öffentlicher Feld- und Waldwege“ (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 BbgStrG). Sie dienen auch heute schon vorrangig der Bewirtschaftung der Forsten und der Landwirtschaft.

#### Mit der Teileinziehung der o. g. Wege erlischt der Gemeingebrauch für folgende Benutzungsarten:

**Fahrzeuge aller Art. Ausgenommen davon sind der land- und forstwirtschaftliche Verkehr, von Tieren bewegte Fahrzeuge und der Verkehr des Rettungs- und Ordnungswesens.** Von der Teileinziehung bleiben damit also des Weiteren u. a. unberührt: Radverkehre, Behindertenfahrzeuge ohne Verbrennungsmotor sowie Fußgänger.

#### Begründung:

Aufgrund der erhöhten Verfügbarkeit von Fahrzeugen aller Art und der verkehrspolitisch gewollten schwerpunktmäßigen Bündelung des motorisierten Verkehrs auf die zeitgemäß ausgebauten oder auszubauenden Kfz-Straßen sollen diese öffentlichen Feld- und Waldwege nur noch den eingegrenzten Benutzungsarten dienen. Diese Wege sind in der Regel nur einspurig und ohne jeglichen (seitlichen) Begrenzungs- sowie Entwässerungsbau.

Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls, die für die Teileinziehung sprechen, werden insbesondere durch die Erholungsfunktionen des Freiraumes, den allgemeinen Naturschutz, vielfältige Immissionsschutzaspekte sowie die Wirtschaftlichkeit von Ausbau- und Pflegeaufgaben umfangreich belegt.

Infolge des Umstandes, dass immer größere und schwerere Maschinen und Technik, damit auch höhere Tonnagen, diese unbefestigten Wege belasten, befinden sie sich in einem Zustand, der ohne weitere Aufwendungen die Gesamtheit der Verkehrsarten unverträglich macht. Die o. g. Erholungsfunktionen werden durch vermehrte Oberflächenschäden, Staubentwicklungen, Abgase und Geräuschimmissionen zunehmend erschwert. Wildbeunruhigungen erhöhen die Unfallträchtigkeit insbesondere auf den umgebenden (ausgebauten) Straßen.

Durch die Teileinziehung bleiben die sonstigen Eigenschaften als öffentlicher Weg sowie der übrige gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

#### Einwendungsfrist:

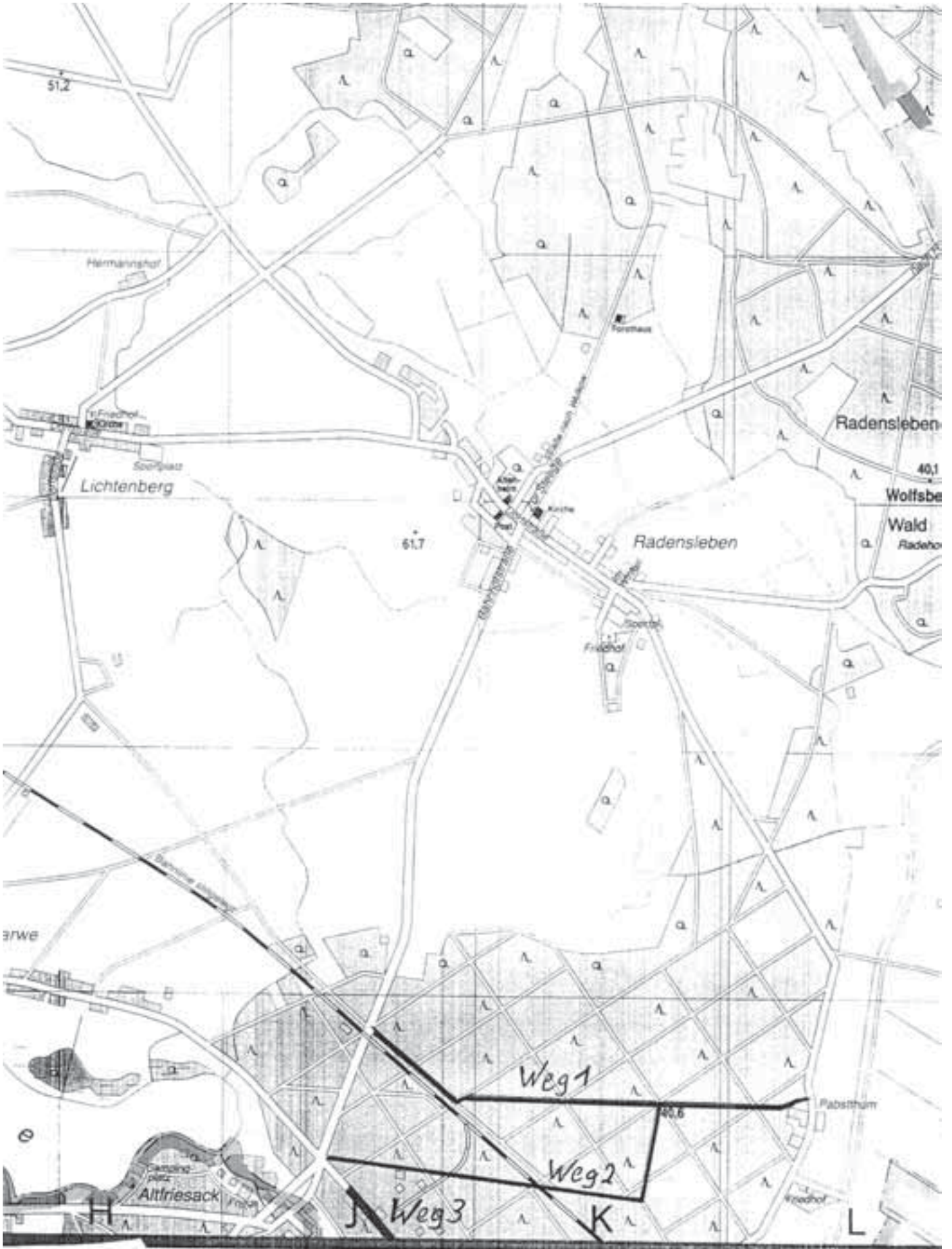
Diese Bekanntmachung gilt einen Tag nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt können 3 Monate lang schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34 in 16816 Neuruppin Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung erhoben werden.

Neuruppin, den 06. Juli 2006

Golde  
Bürgermeister

**Siehe dazu Karte auf Seite 17**





## 4. Öffentliche Aufforderung

### 4.1 Öffentliche Aufforderung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin/ Rechtsamt, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, zur Geltendmachung von Ansprüchen in Grundstücksangelegenheiten Aktenzeichen: 30-GV101/2000

#### Öffentliche Aufforderung

Frau Ottilie Schulz, geb. am 19. Nov. 1888, verst. am 15. Jan. 1965, zuletzt wohnhaft in Neuruppin, weitere Angaben unbekannt, ist eingetragene Eigentümerin des Grundstückes der Gemarkung Neukammerluch, Flur 1, Flur-

stück 179, der Grundstücke der Gemarkung Radensleben, Flur 4, Flurstücke 229/1, 125, 228 und 264 und Flur 5, Flurstücke 372, 732, 733 und 621, eingetragen im Grundbuch von Radensleben, Blatt 210.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verzicht gem. § 928 BGB der Grundstücke durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Frau Ottilie Schulz hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

**6 Monaten**

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolgreichem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

*Neuruppin, den 14. Juni 2006*

*im Auftrag  
Spee*

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

#### Impressum

### Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

**Herausgeber:**

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister  
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

**Das Amtsblatt erscheint im:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

**Objektleitung und Anzeigen:**

Michael Buschner

**Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:**

Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb  
Karl-Liebkecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.